



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 28. Mai 2018 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 19. Juni 2018 auf der Grundlage der §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zweiradmechatronikerin oder
Zweiradmechatroniker Fachrichtung Fahrradtechnik“ vom 08.01.2019**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 2018 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zweiradmechatronikerin oder Zweiradmechatroniker Fachrichtung Fahrradtechnik“ (Berufe-Nr.: 12172-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungs- jahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 1.	GZR1/16	1
ab 1.	GZR2/16	2

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Zweiradmechatronikerin oder Zweiradmechatroniker Fachrichtung Fahrradtechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

§ 2

- (1) Lehrgangsort ist das Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Oldenburg.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Oldenburg.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zweiradmechatronikerin oder Zweiradmechatroniker Fachrichtung Fahrradtechnik“ vom 30.11.2016 außer Kraft.



Der Beschluss der Vollversammlung vom 19. Juni 2018 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 13. September 2018 (Az: 45.2 – 87 201/6/2) genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist auf der Homepage der Handwerkskammer Oldenburg unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Zusätzlich ist im „Norddeutschen Handwerk“ ein Hinweis gemäß § 43 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 08.01.2019

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer